

**Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Roth
über die Erhebung von Hundesteuer**

vom 28.10.04

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 des Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 2. März 1993 und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Roth über die Erhebung von Hundesteuer vom 06.02.1996 wird wie folgt geändert:

Es wird § 8 a „Kampfhundesteuer“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**§ 8 a
Kampfhundesteuer**

Für Hunde, die nach § 1 der Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 2000 als gefährliche Hunde einzustufen sind, wird Kampfhundesteuer erhoben. Der Steuersatz pro Kampfhund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Roth, 17.11.2004

Brodel, Ortsbürgermeister

